Zeitschrift: Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du

développement territorial = periodico di sviluppo territoriale

Herausgeber: Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer

Raumplaner

Band: - (2000)

Heft: 3

Artikel: Schweizerisches Register REG : eine öffentlichrechtliche Institution des

Bundes

Autor: Reinhard, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-957320

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerisches Register REG Eine öffentlichrechtliche Institution des Bundes

Geschichte

In der Bundesverfassung von 1874 wird dem Bund in Art. 31 und Art. 33 das Recht eingeräumt auf dem Gesetzeswege Vorschriften über die Anerkennung, und die Berufsausübung für wissenschaftliche Berufe zu erlassen. Bis heute hat der Gesetzgeber dieses Recht nur im Bereiche der Medizinalberufe wahrgenommen. Zur Zeit beraten jedoch die eidgenössischen Räte ein erstes Schweizerisches Anwaltsgesetz, welches bereits in absehbarer Zeit in Kraft treten kann. In der Schweiz sind wohl die Titel aus dem Erwerb von Schuldiplomen, nicht aber die Berufsbezeichnungen «Architekt», «Ingenieur» und «Techniker» geschützt. Auch die Bedingungen für die Berufsausübung sind nicht geregelt. Einzig in Kantonen der französischen Schweiz, im Tessin und in Luzern bestehen in den Baugesetzen Vorschriften über die qualitativen Mindestanforderungen an Architekten und Bauingenieure.

In Erkenntnis der Notwendigkeit einer qualifizierenden Berufsordnung für die technischen und baukünstlerischen Berufe, hat der SIA im Jahre 1917 eine eigene Titelschutzkommission gebildet, mit dem Ziel, eine gesetzliche Regelung zu erreichen. Die Bestrebungen führten schliesslich 1939 zu einem parlamentarischen Vorstoss. Dieser war aber wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen erfolglos. Im daraufhin eingeholten Gutachten von Bundesrichter Guex wurde empfohlen, dass die höheren technischen Berufsstände gemeinsam eine Lösung suchen sollten. Wenn dieser erste Schritt einen Erfolg zeitige, könnten dann gesetzliche Massnahmen ermöglicht werden. Ein derartiger Versuch in den 40-er Jahren brachte aber noch nicht das gewünschte Resultat.

Erst im Jahre 1952 kam es dann zum ersten Schweizerischen Register für Ingenieure, Architekten und Techniker RIAT. In einem einfachen Abkommen und mit Hilfe von aussagekräftigen Grundsätzen haben der SIA, der BSA, der STV und der ASIC die Basis für die Führung dieses Registers gelegt. In den nun folgenden 15 Jahren nahm das RIAT einen erstaunlichen und imponierenden Aufschwung, indem im Jahr 1966 bereits 18'000 Fachleute eingetragen waren. 1961 beantwortete Bundesrat Hans Schaffner eine entsprechende parlamentarische Anfrage dahingehend, dass für die Berufsbezeichnungen «Architekt» und «Ingenieur» dringend ein Gesetz geschaffen werden müsse.

Am 5. Juli 1966 entstand aus dem bisherigen RIAT die Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, Architekten und Techniker REG. Dem Stiftungsrat gehörten fortan Vertreter des Bundes, der Kantone und der Schulen an, womit erstmals ein tatsächliches öffentliches Interesse an der ordnenden Tätigkeit des REG bestätigt

Rechtsgrundlage

Mit der Inkraftsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes vom 19. April 1978 wurde die Grundlage für die öffentlichrechtliche Anerkennung durch den Bund geschaffen. Am 24. März 1983 wurde der Vertrag zwischen dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und dem REG abgeschlossen und die heute geltenden Statuten und Reglemente in Kraft gesetzt. Auch im Zuge der gegenwärtig laufenden Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) ist unter dem Titel «Berufsorientierte Weiterbildung», in Art. 33, die Grundlage für die Zuständigkeit des REG ausdrücklich bestätigt.

Fachleute Schweizerischer und Liechtensteinischer Nationalität können sich im Register der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker REG eintragen lassen. Ausländische Diplome und Abgangszeugnisse können von der Stiftung als gleichwertig bezeichnet werden.

Qualifizieren, ordnen und informieren

Dem REG ist die Aufgabe übertragen, eine Ordnung auf dem Gebiete der technischen und baukünstlerischen Berufe zu schaffen. Zu diesem Zweck führt es eine Liste anerkannter Fachleute, welche die Bedingungen erfüllen und informiert die Öffentlichkeit über deren berufliche Qualifikation. Es publiziert jährlich ein diesbezügliches Verzeichnis, welches sich in die folgenden Bildungsstufen gliedert:

Stufe A = Universitäre Hochschulen ETH / EPF / IAUG

Stufe B = Ingenieurschulen HTL

Stufe C = Technikerschulen TS

Fachhochschulen: Die Titel der künftigen Fachhochschulabsolventen und ihre Zuweisung zu einer Kategorie des Registers bedürfen noch der Klärung. La Fondation des Registres suisses des ingénieurs, des architectes et des techniciens, une institution de droit public reconnue par la Confédération

Historique

L'histoire des registres professionnels débute avec la Constitution de 1874, qui autorise (art. 31 et 33) la Confédération à exiger des preuves de capacité pour ceux qui veulent exercer des professions libérales. Elle n'a toutefois fait usage de ce droit que dans le domaine médical. Si les diplômes sont protégés en Suisse, ce n'est pas le cas des dénominations professionnelles comme celles d'«architecte», d'«ingénieur» et de «technicien». Seuls les cantons romands, le Tessin et Lucerne ont inscrit des exigences légales pour les architectes et les ingénieurs du bâtiment dans leurs lois sur la construction.

Situation juridique

L'entrée en vigueur, en avril 1798, de la nouvelle loi sur la formation professionnelle a créé les bases juridiques pour une reconnaissance fédérale de la fondation (REG). Le 24 mars 1983 le Département fédéral d'économie publique signait un accord avec la fondation REG faisant entrer en vigueur les statuts et les règlements actuels. Les ingénieurs, architectes et techniciens de nationalité suisse et du Lichtenstein peuvent s'inscrire au registre de la fondation des Registres suisses des ingénieurs, des architectes et des techniciens REG. La fondation peut reconnaître des diplômes et des certificats de fin d'études étrangers jugés équivalents.

Das REG ist die einzige öffentlichrechtliche Instanz in der Schweiz, welche legitimiert ist, Diplome von ausländischen Schulen, von Ingenieuren, Architekten und Technikern als gleichwertig mit einem schweizerischen Diplom anzuerkennen.

Niveaux de qualification

Niveau A = Hautes écoles universitaires (ETH/EPF/ IAUG)

Niveau B = Ecoles d'ingénieurs ETS

Niveau C = Ecoles techniques ET

Hautes écoles spécialisées: les titres des futurs diplômés des hautes écoles spécialisées et la catégorie dans laquelle ils doivent être enregistrés sont en discussion.

Groupes professionnels

Pour l'heure les professions sont regroupées dans les domaines suivants: architecture, aménagement du territoire, génie civil, construction mécanique, électrotechnique, informatique et architecture paysagère. L'évaluation dans chacune de ces disciplines correspond aux règlements de la fondation.

Procédure d'enregistrement

Les diplômé(e)s d'une haute école de type universitaire (ETH, EPF, IAUG), d'une école d'ingénieurs (ETS) ou d'une école technique (ET) ainsi que d'une école étrangère jugée équivalente sont enregistrés dans la catégorie correspondant à leur diplôme après 3 ans d'expérience professionnelle (2 ans pour les diplômé(e)s d'une école technique ET).

Des professionnels qui ne possèdent pas ces titres peuvent figurer au registre après plusieurs années de pratique au terme d'une procédure d'évaluation. Les examens correspondant aux niveaux A, B et C sont préparés par les commissions d'évaluation conformément aux règlements d'évaluation approuvés par le Département fédéral de l'économie publique.

Rôle international

La fondation REG est la seule instance suisse habilitée à reconnaître des diplômes et des titres d'ingénieurs, d'architectes et de techniciens étrangers.

Hans Reinhard, Präsident REG

Einteilung in Fachgebiete

Zur Zeit werden die Fachgruppen Architektur, Raumplanung, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik und Landschaftsarchitektur geführt. In diesen Fachgebieten werden Prüfungen gemäss den Reglementen der Stiftung durchgeführt.

Angehörige weiterer Fachgebiete können aufgrund anerkannter Diplome und der verlangten Praxis eingetragen werden und sind im Register separat, bzw. unter dem Titel «Andere Fachgebiete» aufgelistet.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Art. 50, Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes (BBG) bestimmt: «Der Bund kann Institutionen, die auf andere Weise als durch schulische Lehrgänge oder Prüfungen nach den Artikeln 51 – 57 den beruflichen Aufstieg fördern, anerkennen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.»

In der Verordnung zum BBG ist in Art. 43 Abs. 1 festgelegt: «Als Institutionen nach Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes gelten Stiftungen oder Vereine, die vornehmlich den beruflichen Aufstieg von Autodidakten fördern. Sie dürfen keine standespolitischen Zwecke verfolgen und die freie Berufsausübung nicht behindern.» Gemäss Abs. 2 und 3 entscheidet das Departement über die Anerkennung einer Institution und weist ihr die Aufgaben zu. Im weiteren ist festgelegt, dass der Bund angemessen vertreten sein muss.

Mit dem Register REG in seiner heutigen Form wurde eine echt Schweizerische Lösung gefunden. Die Grundlage zu einer Berufsordnung ist geschaffen, und gleichzeitig ist in liberaler Weise der Weg für den beruflichen Aufstieg geöffnet. Nicht nur dem Inhaber eines Schuldiploms, sondern jeder tüchtigen Persönlichkeit, die sich durch Weiterbildung, Eigenverantwortung und Erfahrung emporgearbeitet hat, wird die öffentlichrechtliche Anerkennung zuteil.

Eintragungsverfahren

Absolventen einer universitären Hochschule (ETH, EPF, IAUG), einer Ingenieurschule (HTL) oder einer Technikerschule (TS) sowie einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Schule werden aufgrund ihres Diploms eingetragen, nachdem sie sich über eine genügende Praxis von in der Regel 3 Jahren (für TS-Absolventen 2 Jahre) ausgewiesen haben.

Fachleute ohne entsprechenden Schulabschluss können nach längerer, erfolgreicher Praxis aufgrund des Prüfungsverfahrens in das Register eingetragen werden. Die Prüfungen für den Eintrag in die Register A, B und C werden von den zuständigen Prüfungskommissionen gemäss den vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdeparte-

ment genehmigten Prüfungsreglementen durchgeführt.

Die Stiftung REG bekundet, dass der Eingetragene im Zeitpunkt des Eintrages die dem betreffenden Schuldiplom entsprechende Qualifikation nachgewiesen hat.

In letzter Zeit wurden im jährlichen Durchschnitt ca. 500 Gesuche um Aufnahme in das REG behandelt. Ca. 400 Fachleute konnten aufgrund ihrer Schuldiplome eingetragen werden. Weitere ca. 60 Architekten, Ingenieure und Techniker haben die in den Reglementen festgelegten Prüfungen absolviert. Davon wurden ca. 50 in die entsprechenden Fachrichtungen der Stufen A, B oder C eingetragen.

Internationale Bedeutung

In den meisten europäischen Ländern und auch weltweit bestehen strenge gesetzliche Vorschriften für die Berufsausübung von Architekten, Ingenieuren und Technikern. Die Zulassung wird von Schulabschlüssen oder der Aufnahme in Standesorganisationen abhängig gemacht. (z.B. Architekten-Kammern). In der Conférence des architectes Suisse (CSA) haben die Trägerverbände SIA, BSA und FSAI in enger Zusammenarbeit mit dem REG den Entwurf zu einem Architektengesetz geschaffen, welches zur Positionierung der Schweizer Architekten im internationalen Vergleich beitragen soll. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Führung der künftigen Schweizerischen Architektenkammer dem REG zu übertragen.

In der Europäischen Union EU bestehen Direktiven, welche die gegenseitige Anerkennung von Diplomen innerhalb der EU regeln. In den abgeschlossenen bilateralen Verträgen mit der Schweiz ist beispielsweise bezüglich der Architekten festgelegt, dass die ETH, die EPF und die IAUG anerkannt werden. Die Eintragung im REG A wird ausdrücklich als gleichwertig anerkannt. Für die Anerkennung von Absolventen der HTL und der FH, bzw. von Eingetragenen im REG B, laufen zur Zeit unter der Führung des BBT intensive Vorarbeiten. Im hierfür eingesetzten Expertengremium wirkt das REG massgeblich mit.

Das REG hat auch eine bedeutende Funktion in der Dachorganisation der Europäischen Ingenieurverbände FEANI. Voraussetzung für Schweizer Bewerber zur Aufnahme in das FEANI-Register der Ingenieure, bzw. zur Verleihung des Titels «EUR ING» ist der Eintrag im REG A oder im REG B. Die Schweizerischen Techniker TS, die sich beim Europäischen Verband höherer Berufe des Ingenieurwesens und der Technik EurEta mit dem Titel «Ing. EurEta» registrieren lassen wollen, müssen sich dafür zuerst im REG C eintragen lassen. Das Präsidium von EurEta ist seit 1995 in der Schweiz und hat seinen formellen Sitz beim REG.